

Vernehmlassungsvorlage

zum Entwurf einer

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt
der Gemeinden

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	3
2 Der Verordnungsentwurf im Einzelnen	3
3 Ausblick	13
Entwurf	14
Anhang 1	24

VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

1 Ausgangslage

Zum Entwurf des neuen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) fand von Ende September 2014 bis Anfang Januar 2015 die Vernehmlassung statt. Während der Vernehmlassungsfrist fanden drei Orientierungsveranstaltungen statt, an welchen der Inhalt der Gesetzesvorlage vorgestellt wurde. Über die Ergebnisse der Vernehmlassung wurde mit Medienmitteilung vom 25. März 2015 orientiert. Am 22. September 2015 hat der Regierungsrat die definitive Botschaft zum FHGG verabschiedet.

Gemäss FHGG hat der Regierungsrat eine Vollzugsverordnung zu erlassen. Zudem enthält es weitere Delegationsnormen an den Regierungsrat. Mit dem Entwurf zum Erlass der neuen Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) kommen wir diesem Auftrag nach.

Da die Gemeinden die Adressaten dieser Verordnung sind und aufgrund der Wichtigkeit der Regelungen auf Verordnungsstufe wird der Entwurf ebenfalls in die Vernehmlassung gegeben. Aus zeitlichen Gründen muss der Verordnungsentwurf vor der parlamentarischen Beratung in die Vernehmlassung gegeben werden. Nur so können zeitgerecht die notwendigen Grundlagen bereitgestellt werden, damit einerseits der Verband Luzerner Gemeinden in der zweiten Hälfte 2016 eine Mustervorlage für die angepassten Gemeindeordnungen erstellen und andererseits in der Folge die Gemeinden genügend Zeit haben, um ihre eigenen Gemeindeordnungen anzupassen. Weitere Ausführungen zum Zeitplan finden sich in Kapitel 3.

2 Der Verordnungsentwurf im Einzelnen

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verordnung ist deckungsgleich mit demjenigen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG). Da für die christkatholische Kirche das Korporationsgesetz und nicht das FHGG anwendbar sein soll, gilt für diese auch die Verordnung nicht (vgl. die Nichtaufzählung in Absatz 4). Mit Absatz 3 wird sichergestellt, dass in den Fällen, in welchen die Gemeinde eine Konsolidierung von Gemeinde- und Zweckverbänden sowie von Organisationen vorsehen, die Datengrundlage für die Konsolidierung genutzt werden kann.

Finanzpolitische Steuerung

§ 2 Kennzahlen der Jahresrechnung und des Aufgaben- und Finanzplans

Im Aufgaben- und Finanzplan und im Jahresbericht sollen die Gemeinden die gleichen Kennzahlen wie der Kanton ausweisen. Diese stimmen mit den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren überein.

Im Handbuch ist zu regeln, wie die Kennzahlen zu berechnen sind.

Die Kennzahlen sind grundsätzlich inklusive Ergebnisse der Spezialfinanzierungen auf Basis der Jahresrechnung auszuweisen. Die Nettoschuld je Einwohner wird mit und ohne die Spezialfinanzierung ausgewiesen.

Die Gemeindeverbände haben Kenngrössen auszuweisen, die für sie aussagekräftig sind. Sie regeln die auszuweisenden Kenngrössen in den Statuten.

§ 3 Bandbreiten der Finanzkennzahlen

Einzelne Bandbreiten wie sie heute § 29 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SRL Nr. 602) zugrunde gelegt sind, können im Sinne von Richtwerten beibehalten werden. Die Kontrolle über die Einhaltung der Kennzahlen bzw. der Bandbreiten liegt bei den Gemeinden.

§ 4 *Nachweis der gesunden Entwicklung des Finanzhaushaltes*

Die Kennzahlen dienen dem Nachweis der gesunden Entwicklung des Finanzhaushaltes. Die Einhaltung der Finanzkennzahlen ist daher im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) nachzuweisen. Können sie nicht eingehalten werden, hat der Gemeinderat die Abweichungen zu begründen und allenfalls Massnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung wieder zu gewährleisten.

Aufgaben- und Finanzplan

§ 5 *Aufgabenbereiche*

Das FHGG bestimmt, was Bestandteil des AFP ist (Lagebeurteilung, Planung der Aufgaben und Finanzen, Erläuterungen, vgl. § 9 Abs. 2 FHGG). Die Verordnung präzisiert nun die Darstellung eines Aufgabenbereiches. Auf eine umfassende Beschreibung soll verzichtet werden, um den Gemeinden Gestaltungsfreiraum offen zu lassen. Im Handbuch sollen jedoch Mustervorlagen bei Bedarf detaillierte Anhaltspunkte, u.a. zur Lagebeurteilung mit einer Chancen-Risiko-Analyse oder zu Kennzahlen (Zielschwerpunkte und Indikatoren sowie statistische Messgrössen) geben.

Budget

§ 6 *Budgetierungsgrundsätze*

Die Grundsätze der Rechnungslegung gemäss § 44 des Gesetzes (Verständlichkeit, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit, Fortführung, Bruttodarstellung, Stetigkeit, Periodengerechtigkeit) sind auch für die Budgetierung massgebend. Durch die Anwendung dieser Grundsätze sollen die Qualität des Budgets weiter optimiert, die Vergleiche zwischen Budget und Rechnung verbessert und Abweichungen minimiert werden.

Mit Absatz 2 soll klargestellt werden, dass in das Globalbudget eines Aufgabenbereichs sämtlicher Aufwand eingerechnet werden muss, das heisst auch interne Verrechnungen, Umlagen, Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen.

§ 7 *Verfahren*

Hinsichtlich der Orientierungsveranstaltung soll den Gemeinden eine allgemeine Vorgabe gemacht werden, dass diese Veranstaltung so auszugestaltet ist, dass eine Diskussion der Budgetvorlage ermöglicht wird. Zudem sollen die Gemeinden diese Veranstaltung angemessen dokumentieren, damit sie später nachvollziehen können, was diskutiert wurde.

Der Steuerfuss bestimmt die Steuereinnahmen. Deshalb ist er ein Faktor des Ertrags in der Erfolgsrechnung. Das Budget kann nicht beschlossen werden, wenn der Steuerfuss noch nicht festgelegt ist. Der Steuerfuss muss deshalb zusammen mit dem Budget festgesetzt werden. In der Verordnung soll weiter verdeutlicht werden, dass die Beschlussfassung über das Budget und den beantragten Steuerfuss auch formell in einem einzigen Beschluss erfolgt.

§ 8 *Fehlende Festsetzung des Budgets*

Der Umgang mit dem budgetlosen Zustand ab 1. Januar ist gleich wie beim Kanton geregelt. Es ist daher die entsprechende Ordnungsbestimmung (§ 12 FLV) zu übernehmen, welche die unerlässlichen Ausgaben näher umschreibt. Bei den Personalausgaben sind grundsätzlich die Dezemberlöhne ausschlaggebend; mit Funktionsänderungen oder Beförderungen zusammenhängende Veränderungen werden berücksichtigt, nicht aber die Teuerung.

§ 9 *Ergänzttes Budget*

In der Verordnung wird verdeutlicht, was das ergänzte Budget beinhaltet und dass dieses massgebend ist für den Soll-Ist-Vergleich in der Jahresrechnung. Dies ist insbesondere für die neue Praxis für Kreditüberträge wichtig. Im Gegensatz zur heutigen Praxis werden diese nicht mehr gebucht, sondern stellen lediglich einen statistischen Nachtrag des Budgets dar.

§ 10 Nachtragskredit

Die Ausführungsbestimmungen zum Nachtragskredit werden analog der Regelung für den Kanton (vgl. § 14 FLV) in die Verordnung zum FHGG aufgenommen. So wird in Absatz 1 festgehalten, dass der Nachtragskredit den Budgetkredit erhöht. Absatz 2 enthält die inhaltlichen Vorgaben für den Inhalt eines Nachtragskreditanspruchs an die Stimmberechtigten bzw. an das Gemeindeparlament. In den Absätzen 3 und 4 wird die zeitliche Abfolge geregelt, wenn zu dem Nachtragskredit gleichzeitig ein Sonderkredit durch die Stimmberechtigten bzw. eine Ausgabenbewilligung durch den Gemeinderat notwendig ist. Schliesslich stellt Absatz 5 klar, dass für den Fall von Mindereinnahmen bei der Erfolgsrechnung keine Nachtragskredite erforderlich sind.

§ 11 Bewilligte Kreditüberschreitung

Die Ausführungsbestimmungen zur bewilligten Kreditüberschreitung werden ebenfalls grundsätzlich analog der Regelung für den Kanton (vgl. § 15 FLV) in die Verordnung zum FHGG aufgenommen. So wird in Absatz 1 festgehalten, dass die bewilligte Kreditüberschreitung im Gegensatz zum Nachtragskredit den Budgetkredit nicht erhöht. Im Gegensatz zum Kanton sollen den Gemeinden jedoch keine inhaltlichen Vorgaben für den Antrag einer bewilligten Kreditüberschreitung vorgegeben werden. Es geht dabei um einen Antrag von unterstellten Organisationseinheiten an den Gemeinderat. Da dies eine gemeindeinterne Angelegenheit ist, sollen die Gemeinden diese Vorgaben selber festlegen können. In den Absätzen 2 und 3 wird die zeitliche Abfolge geregelt, wann die Kreditüberschreitung zu bewilligen ist und dass gleichzeitig über die Ausgabenbewilligung zu beschliessen ist.

§ 12 Kreditübertragung

Bei den Ausführungsbestimmungen zur Kreditübertragung wird in Absatz 1 die Auswirkung der Kreditübertragung auf den Budgetkredit dargestellt. Ebenfalls wird festgehalten, dass die Kreditübertragung immer nur für ein Jahr gilt, da nämlich - wenn sich ein Vorhaben weiter verzögert - für das Folgejahr erneut um eine entsprechende Kreditübertragung zu ersuchen ist. Bei den Gemeinden soll grundsätzlich der Gemeinderat zuständig sein für die Bewilligung der Kreditübertragung. Er kann diese Aufgabe aber an eine untergeordnete Organisationseinheit übertragen. Aus dem gleichen Grund wie bei der bewilligten Kreditübertragung sollen den Gemeinden schliesslich ebenfalls keine inhaltlichen Vorgaben für den Antrag einer Kreditübertragung vorgegeben werden. Diese Regelungen zur Kreditübertragung entsprechen grundsätzlich den analogen Bestimmungen für den Kanton (vgl. § 16 FLV).

Berichterstattung

§ 13 Berichterstattung

Damit die Durchgängigkeit gewährleistet ist, orientiert sich die Berichterstattung über die Aufgabenbereiche an der Darstellung im AFP.

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass die Jahresrechnung mit dem ergänzten Budget (vgl. § 9) verglichen wird.

Controlling

§ 14 Operatives Controlling

Das operative Controlling liegt gemäss § 21 FHGG im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Für die Gemeinden ist ein griffig ausgestaltetes operatives Controlling wichtig. In Nachachtung des Grundsatzes der Gemeindeautonomie, sollen aber dennoch auf Verordnungsstufe nur Minimalanforderungen an das operative Controlling genannt werden. Es ist vorgesehen im Handbuch dazu noch ausführlichere Erläuterungen aufzunehmen. Ansonsten soll die Gemeinde in der Ausgestaltung frei bleiben.

Steuerung auf Verwaltungsebene

§ 15 Qualitätsmanagement

Die Gemeinden sollen sich mit dem Qualitätsmanagement auseinandersetzen. Darunter werden alle aufeinander abgestimmten Tätigkeiten zum Leiten und Lenken der Gemeinde verstanden, die darauf abzielen, dass die gesetzten Ziele erreicht werden können und dass mit den erbrachten Leistungen die Erwartungen der verschiedenen Anspruchsgruppen auf Dauer bestmöglich erfüllt oder übertroffen werden können. Explizit wird unter dem Begriff Qualitätsmanagement für die Gemeinden nicht ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem verstanden, welches zertifiziert werden soll. Das Qualitätsmanagement wird als Führungsinstrument für die Gemeindeverantwortlichen verstanden.

Absatz 2 definiert die folgenden Minimalanforderungen, wobei es den Gemeinden freisteht, für sich weitere Anforderungen an ihr Qualitätsmanagement zu definieren:

- a. Die Gemeinden sollen alle ihre Tätigkeiten nach einem Regelkreis (Plan - Do - Check - Act) ausrichten. Sie planen ihre Tätigkeiten, führen diese aus, sie steuern und überwachen ihre Aktivitäten hinsichtlich der Zielerreichung und ergreifen bei Bedarf Verbesserungsmaßnahmen.
- b. Die Gemeinden sollen sich ihrer Anspruchsgruppen bewusst sein. Sie sollen deren Interessen kennen und sich damit auseinandersetzen. Die Kommunikation soll in geeigneter Form aufrechterhalten werden. Die Resultate der Auseinandersetzung mit den Anspruchsgruppen fliessen in der für die Gemeinde geeigneten Weise in die Ausgestaltung der Führungsinstrumente (Gemeindestrategie, Legislaturprogramm etc.) mit ein.
- c. Die Gemeinden sollen ihre wesentlichen Prozesse kennen und diese bewirtschaften. Dazu sollen sie die für sie geeignete Form wählen.

Externe Zertifizierungen oder Assessments sollen auf freiwilliger Basis möglich sein, wenn sie für die Gemeinde von Nutzen sind. Sie sollen für die ganze Gemeinde oder für Teilbereiche möglich sein, falls dies durch übergeordnetes Recht oder externe Vorgaben verlangt wird oder im entsprechenden Fachbereich üblich ist. Die Gemeinden haben dies individuell zu beurteilen.

Weitere Erläuterungen und vereinzelte Musterunterlagen sollen im Handbuch zur Verfügung gestellt werden.

§ 16 Risikomanagement und § 17 Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Definition des Begriffs Risiko umfasst sowohl finanzielle wie auch nicht-finanzielle Auswirkungen. Damit sind die Risiken der nachfolgenden Kategorien gemeint:

- gesellschaftlich/politische Risiken,
- rechtliche Risiken / Compliance,
- Sach-, technische und Elementarrisiken,
- personenbezogene und organisatorische Risiken,
- finanzielle und wirtschaftliche Risiken.

Diese Kategorien sind sinngemäss zu verstehen. Die detaillierte Ausgestaltung obliegt den Gemeinden selber. Als Basis für die Risikoüberlegungen gelten immer mögliche Auswirkungen auf die Erfüllung der kommunalen Aufgaben und auf die Erreichung der festgelegten Ziele.

Das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem folgen einem festgelegten Prozess, um die beiden Instrumente einführen und im Betrieb unterhalten zu können. Dabei gilt es, die Risiken zu identifizieren, bewerten und geeignete Massnahmen zur Bewältigung zu treffen. Dabei sind verschiedene Bewältigungsoptionen möglich.

Die Gemeinden bewegen sich in einem rasch ändernden Umfeld, welches wiederum Einfluss auf die zu erfüllenden Ziele hat. Daher ist es wichtig, dass der Prozess des Risikomanagements regelmässig durchlaufen wird. Nur so ist sichergestellt, dass neue Risiken erkannt werden, bestehende der aktuellen Situation angepasst und dass die getroffenen Massnahmen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden.

Die Gemeinden haben die Zuständigkeiten und die Abläufe im Risikomanagement selber zu entscheiden und festzulegen. Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement bleibt

aber in jedem Fall bei der obersten Führung und kann nicht an die Verwaltung delegiert werden.

Die Regelungen zum internen Kontrollsystem sind bereits auf Gesetzesstufe festgehalten und müssen auf Verordnungsstufe nicht konkretisiert werden. Damit die Revision die Existenz des IKS gemäss FHGG § 64 Unterabsatz c prüfen kann, muss das IKS in geeigneter Form dokumentiert sein.

Das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem sind als Führungsinstrumente beide in die Prozesse der Gemeinde eingebunden und unterliegen dem beim Qualitätsmanagement beschriebenen Regelkreis.

Steuerung von Organisationen mit kommunaler Beteiligung

§ 18 Beteiligungsspiegel und § 19 Bedeutung von Beteiligungen

Die Berichterstattung über die Organisationen mit kommunaler Beteiligung erfolgt mittels Beteiligungsspiegel. Dieser wird in den Anhang der Jahresrechnung aufgenommen (§ 29 FHGG). In der Verordnung soll vorgegeben werden, welche Informationen im Beteiligungsspiegel enthalten sein müssen. Der Aufbau des Beteiligungsspiegels orientiert sich am Musterfinanzhaushaltsgesetz der Finanzdirektorenkonferenz, wobei die Ausführlichkeit für die Gemeinden jedoch merklich reduziert wurde. Selbstverständlich ist es jeder Gemeinde freigestellt, im Beteiligungsspiegel ausführlicher zu rapportieren.

Der Aufwand der Gemeinden soll dadurch in Grenzen gehalten werden, dass nicht alle Beteiligungen mit derselben Ausführlichkeit behandelt werden sollen, sondern abgestuft nach Bedeutung für die Gemeinde.

Die Bedeutung einer Beteiligung für eine Gemeinde richtet sich insbesondere nach den in § 19 aufgeführten Kriterien:

Die Bedeutung einer Beteiligung kann über die Zeit auch ändern. Entsprechend wird sie dann auch mehr oder weniger detailliert im Beteiligungscontrolling abgebildet.

Es ist den Gemeinden freigestellt, auch Anlagen des Finanzvermögens im Beteiligungsspiegel aufzuführen. Eine reduzierte Darstellung im Beteiligungsspiegel lediglich mit den Angaben Name und Rechtsform, Gesamtkapital der Organisation und Anteil der Gemeinde, Anschaffungswert und Buchwert wäre dafür geeignet. Zu den Beteiligungen im Finanzvermögen gibt es keine Beteiligungsstrategie.

Ausgaben

§ 20 Begriffe

Mit der Widmung der freien Mittel für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe entsteht eine Ausgabe im finanzrechtlichen Sinn. Die Ausgabe ist die dauernde Bindung freier staatlicher Mittel im Hinblick auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die in Absatz 1 dieser Bestimmung aufgezählten Situationen stellen daher auch Ausgaben im finanzrechtlichen Sinn dar.

Klar von der Ausgabe zu unterscheiden ist die Anlage. Die Anlage bindet das Finanzvermögen nicht für die öffentliche Aufgabenerfüllung, denn sie entspricht einem frei realisierbaren Wert: die Anlage kann wieder verkauft werden. Daher führt die Anlage nur zu einer Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens. Werden zum Beispiel Liegenschaften zu reinen Ertragszwecken erworben, sind sie als Anlage zu bezeichnen. Werden jedoch Liegenschaften erworben zur Durchführung von Verwaltungstätigkeiten, handelt es sich um eine Ausgabe. Die Liegenschaften können nicht mehr ohne Weiteres veräussert werden, da sie nun zur öffentlichen Aufgabenerfüllung (z.B. für eine Schule) dienen.

§ 21 Grundsatz der Einheit der Materie und § 22 Bestimmung der Ausgabenhöhe

Diese weiterführenden Verordnungsbestimmungen zu den entsprechenden Gesetzesbestimmungen bilden allgemeine kreditrechtliche Grundsätze ab, die gemäss Lehre und Recht-

sprechung auch von den Gemeinden zu berücksichtigen sind. Die Formulierung entsprechenden Bestimmungen des Kantons (vgl. §§ 29 und 30 FLV).

§ 23 Freibestimmbare und gebundene Ausgaben

Die Unterscheidung zwischen freibestimbaren und gebundenen Ausgaben ist zentral für wichtige Fragen des Finanzrechts wie die Zuständigkeitsordnung oder das Finanzreferendum. Der Entscheid, ob eine Ausgabe freibestimmbar oder gebunden ist, ist letzten Endes immer im Einzelfall zu treffen. Trotzdem soll für die Anwendung in der Praxis in der Verordnung eine zusätzliche Definition der gebundenen Ausgabe erfolgen. Indirekt wird damit auch die Freibestimmbarkeit näher definiert, zu welcher sich die allgemeine Definition auf Gesetzesstufe findet. Die Definition der Gebundenheit folgt der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Zudem wird mit einer Umschreibung von gebundenen Ausgaben zusätzlich illustriert. Im Handbuch sollen weitere konkrete Beispielen die Qualifikation einer konkreten Ausgabe in der Praxis weiter erleichtert werden.

Ausgabenbewilligung

§§ 24 bis 26

Die Verordnung soll die allgemeine Vorgabe für die Gemeinden enthalten, dass diese sicherzustellen haben, dass die Erteilung von Ausgabenbewilligungen durch den Gemeinderat und der ihm unterstellte Organisationseinheiten schriftlich erfolgt. Zudem sollen die Gemeinden analog zu § 34 Abs. 2 FLV vorsehen können, dass für geringe Ausgaben und bestimmte Fälle von allgemeinen Verwaltungsaufwänden die Unterzeichnung des Rechnungsbelegs als Ausgabenbewilligung gilt. Die konkrete Ausgestaltung ist jeweils den Gemeinden zu überlassen.

Die Gemeinden haben gemäss § 34 FHGG in ihren Gemeindeordnungen die Ausgabenkompetenzen für die Stimmbürger und das Gemeindeparlament wie auch die Delegation der Ausgabenkompetenzen innerhalb der Verwaltung festzusetzen. In der Verordnung soll festgehalten werden, dass die Gemeinden für Prozesse und Vergleiche sowie für Vertragsabschlüsse zur Umsetzung von erteilten Ausgabenbewilligungen von den Ausgabekompetenzen abweichende Zuständigkeiten vorsehen können.

Sonder- und Zusatzkredit

§§ 27 und 28

In Analogie zu § 31 FLV soll in der Verordnung festgehalten werden, zu welchen Punkten sich der Gemeinderat bei einem Antrag für einen Sonderkredit zu äussern hat. Dies sind Aussagen zu den Voraussetzungen der Ausgabe, die Umschreibung des konkreten Vorhabens sowie Informationen über die Nutzungsdauer und allfällige Folgekosten. Diese Angaben sind notwendig, damit die Stimmberechtigten bzw. das Gemeindeparlament ihre Ausgabenkompetenzen richtig wahrnehmen können. Zudem muss bei Sonderkrediten für Bauvorhaben zwingend eine Preisbasis bei der Kreditsumme festgelegt werden als Grundlage der Teuerungsberechnungen.

Die Regelungen zur Teuerung gemäss § 36 FLV soll in die Verordnung übernommen werden. Sie wird jedoch dahingehend präzisiert, dass bei Bauvorhaben auf den Schweizerischen Baupreisindex des BFS für die Grossregion Zentralschweiz abgestellt werden soll.

Jahresrechnung

§ 29 Vorräte und angefangene Arbeiten

Die Bewertung für Vorräte und angefangene Arbeiten weicht vom Grundsatz der Bewertung vom Finanzvermögen nach Verkehrswertprinzip ab und bedarf deshalb einer Regelung in der Verordnung.

§ 30 Verkehrswertanpassung Finanzvermögen

Die Neubewertungsreserve wird gemäss § 68 FHGG per 1. Januar 2018 erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag überführt. Deshalb können künftige Verkehrswertanpassungen von Anlagen im Finanzvermögen nicht über die Neubewertungsreserve erfolgsneutral erfolgen. Alle Anpassungen haben über die Erfolgsrechnung zu erfolgen.

§ 31 Aktivierung

Sofern einzelne Bestandteile einer Anlage unterschiedliche Nutzungsdauern aufweisen, sind diese in der Regel separat zu aktivieren. Anhaltspunkte für eine separate Aktivierung bilden beispielsweise die Baukostenplannummerierung (BKP) in Bauabrechnungen. (z. B. Schulhaussanierung mit grossem Anteil für Schulzimmermobiliar und IT). Entscheidend für eine separate Aktivierung sind die Auswirkungen auf die Abschreibungen respektive auf die Erfolgsrechnung. Die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Verhältnismässigkeit sind dabei zu berücksichtigen. Die Gemeinden definieren die Voraussetzungen, unter denen selbst erbrachte Leistungen (Eigenleistungen) aktiviert werden können.

§ 32 Aktivierungsgrenze

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe aktiviert und betriebswirtschaftlich abgeschrieben wird. Damit wird die Finanzierungslast von grösseren Investitionen über mehrere Perioden verteilt. Investitionsausgaben unter der Aktivierungsgrenze sind zwingend auf ein Mal der Erfolgsrechnung zu belasten und müssen direkt finanziert werden (Konsumausgaben).

Bei der Wahl der Aktivierungsgrenze ist zu berücksichtigen, dass eine tiefe Aktivierungsgrenze die Transparenz fördert, während eine hohe Aktivierungsgrenze zu administrativen Vereinfachungen aber auch zu einer systematischen Unterbewertung bzw. zu stillen Reserven führt. Bei der Bestimmung der Höhe der Aktivierungsgrenze gilt es das Kriterium der Wesentlichkeit zu berücksichtigen. Es kann auf Stufe Gemeinden jedoch keine allgemeine Wesentlichkeit definiert werden, da es sich doch um unterschiedlich grosse Körperschaften und damit Finanzhaushalte handelt. Die Wesentlichkeit soll demnach in Abhängigkeit ihrer Einwohnerzahl festgelegt werden. Wenn sie festgelegt wurde, ist sie nach dem Stetigkeitsprinzip beizubehalten. Insbesondere aus Gründen der Vergleichbarkeit ist es sinnvoll, wenn in der Verordnung einheitliche Aktivierungsgrenzen festgelegt werden.

§ 33 Zustimmungspflichtige Aktivierung

Die Aktivierung von immateriellen Vermögenswerten und Eigenleistungen erfordern im konkreten Fall eine Bewilligung. Grundsätzlich ist für diese Bewilligung der Gemeinderat zuständig; er kann diese Kompetenz jedoch an eine Stelle der Verwaltung delegieren. Die Delegation hat in einem rechtssetzenden Erlass zu erfolgen.

§ 34 Aktivdarlehen

Mit dieser Regelung wird der Gemeinde der entgangene Zins als Transferaufwand (Abgeltung) an den Darlehensnehmer ausgewiesen. Das trägt zur Transparenz und Kostenwahrheit bei.

§ 35 Investitionsbeiträge

Ein aktivierbarer Investitionsbeitrag wird nicht à fonds perdu gewährt, sondern gesetzlich oder vertraglich an Bedingungen geknüpft (z.B. Verbot der Zweckentfremdung des Vermögensgegenstandes). Diese Bedingungen haben bei Nichteinhaltung eine vollständige oder anteilige Rückforderung des Investitionsbeitrages oder des mit dem Investitionsbeitrag erworbenen oder erstellten Vermögenswerts zur Folge. Die Rückforderung muss rechtlich durchsetzbar sein. So sollen zum Beispiel Strukturverbesserungsbeiträge an Güterstrassen, sofern diese die Aktivierungsgrenze erreichen, aktiviert werden. Die Gemeinden haben allenfalls die Verträge für solche Beiträge entsprechend anzupassen, damit die Voraussetzungen für die Aktivierung nach Absatz 1 oder 2 gegeben sind.

§§ 36 und 37 *Übertragung von Anlagen*

Die Unterteilung der Anlagegüter in Finanz- und Verwaltungsvermögen ist eine schweizerische Besonderheit, die eng mit dem Kreditrecht und der Ausgabenbewilligungskompetenz zusammenhängt (Finanzreferendum). Das Unterscheidungskriterium ist der unmittelbare Bedarf im Hinblick auf die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben. Das Finanzvermögen dient der Aufgabenerfüllung nur mittelbar und ist rechtlich frei realisierbar: Im Gegensatz dazu ist das Verwaltungsvermögen zweckgebunden und nicht frei realisierbar. Zeigt sich, dass ein Gut, das im Verwaltungsvermögen bilanziert ist, für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr gebraucht wird, ist es in das Finanzvermögen umzuteilen. Die Regelung in der Verordnung ist wichtig für die willkürfreie Festsetzung des Übertragungswertes.

§ 38 *Anlagebuchhaltung* und § 39 *Nutzungsdauer für Abschreibungen*

Die Gemeinden haben wie bisher für das Verwaltungsvermögen und neu auch für bestimmte Anlagekategorien des Finanzvermögens (Anlagekategorie 107: Finanzanlagen, Anlagekategorie 108: Sachanlagen) eine Anlagebuchhaltung zu führen. Dies entspricht der Fachempfehlung Nr. 12 HRM2. Damit werden die Anschaffungskosten und Wertveränderungen nachvollziehbar. Die Anlagebuchhaltung dient im Weiteren als Grundlage für den Anlagespiegel. Die Details zur Anlagebuchhaltung sollen im Handbuch beschrieben werden.

Da die Nutzungsdauer für die Abschreibungen wesentlich ist, sind für alle Gemeinden verbindliche Anlagekategorien mit entsprechenden Nutzungsdauern im Anhang der Verordnung vorzugeben. Diese sollen, soweit unter True and Fair möglich, mit den heutigen KORE-Nutzungsdauern übereinstimmen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn entweder übergeordnetes Recht andere Nutzungsdauern vorgibt oder wenn im konkreten Fall eine kürzere Lebensdauer vorliegt.

§ 40 *Rückstellungen*

Gemäss § 53 FHGG umfasst der Anhang der Jahresrechnung auch einen Rückstellungsspiegel. Aufgrund der unterschiedlichen Gemeindegrössen wird in der Verordnung keine Wesentlichkeitsgrenze für Rückstellungen vorgegeben. Es werden aber allgemeine Vorgaben zur Bildung von Rückstellungen gemacht. Rückstellungen sind sowohl für die Erfolgsrechnung als auch die Investitionsrechnung möglich.

Im Handbuch sollen weitere Ausführungen gemacht werden zur Abgrenzung von Rückstellungen, aktive- und passive Rechnungsabgrenzungen und Kreditübertragungen.

§ 41 *Vorsorgeverpflichtungen*

Für die Behandlung von Vorsorgeverpflichtungen wird die Regelung des Kantons gemäss § 50 FLV übernommen. Diese richtet sich nach dem in der Schweiz üblichen Standard Swiss GAAP FER 16. Es ist jährlich zu beurteilen, ob aus Sicht der Gemeinde ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung besteht. Unterdeckungen werden als langfristige Rückstellung verbucht; HRM2 sieht hierzu das Konto 2086 vor. Die Bilanzierung von Überdeckungen dürfte in der Praxis selten vorkommen. Konkret müsste die Schwankungsreserve überschritten werden und die feste Absicht bestehen, den überschreitenden Teil zur Senkung der Beiträge oder für einen anderen Nutzen des Arbeitgebers zu verwenden.

§ 42 *Spezialfinanzierungen und Fonds*

Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und Fonds sowie Vorschüsse sind grundsätzlich zu verzinsen.

§ 43 *Steuerertrag*

Als Ertrag der Gemeindesteuern sollen wie bisher die im aktuellen Budget enthaltenen Erträge der Steuern des laufenden Jahres, der Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen, der Nachträge aus früheren Jahren sowie der Quellensteuern gelten.

Die Fachempfehlung der Konferenz der Finanzdirektoren zu den Steuererträgen empfiehlt, die Steuererträge wenn möglich nach dem Steuerabgrenzungs-Prinzip abzugrenzen. Hier würde insbesondere der mutmassliche Ertrag zwischen den provisorischen und definitiven

Steuern hochgerechnet und sollgestellt. Dies kann zu ergebnisorientierten Buchungen führen. Es ist heute üblich, dass provisorische Rechnungen soweit bekannt an die aktuelle Situation angepasst werden. Eine stark regelbasierte Ermittlung des mutmasslichen Ertrages wie sie der Kanton anwendet, ist bei den Gemeinden nicht sinnvoll. Auf Grund des höheren Volumens werden Schwankungen bei einzelnen Steuersubjekten bei den kantonalen Steuern eher ausgeglichen. Der Steuerertrag soll wie bisher nach dem Soll-Prinzip eingestellt werden.

§ 44 *Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag*

In § 50 Abs. 4 FHGG wird definiert, wann ein ausserordentlicher Aufwand oder ein ausserordentlicher Ertrag vorliegt. Die Voraussetzungen für das Vorliegen von ausserordentlichem Aufwand oder ausserordentlicher Ertrag sind dabei restriktiv auszulegen. In der Verordnung wird weiter die Wesentlichkeitsgrenze definiert. Aufgrund der unterschiedlichen Grösse der Gemeinden kann für die Wesentlichkeitsgrenze keine feste Zahl vorgegeben werden. Es wird vorgeschlagen, diese auf 0.5 % des Steuerertrages festzulegen.

§ 45 *Geldflussrechnung*

In der Geldflussrechnung ist eine Gegenüberstellung der Zunahme und der Abnahme der liquiden Mittel in einer Periode abzubilden. Die Geldflussrechnung ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- sowie Finanzierungstätigkeit zu unterteilen. Für die Berechnung des Geldflusses aus betrieblicher Tätigkeit bestehen zwei Möglichkeiten:

- direkte Methode: liquiditätswirksamer Ertrag minus liquiditätswirksamer Aufwand,
- indirekte Methode: Ergebnis der Erfolgsrechnung plus Abschreibungen plus/minus andere nicht liquiditätswirksame Buchungen der Erfolgsrechnung und Veränderungen von Fondspositionen. Die Gemeinden sollen nach der indirekten Methode vorgehen. Sie ist einfacher und weiter verbreitet (vgl. Botschaft zum FHGG Kap. 3.3.4).

Die Ausführungen zur Geldflussrechnung werden deckungsgleich aus § 40 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (SRL Nr. 600) und § 54 der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (SRL Nr. 600a) übernommen.

Kostenrechnung

§ 46 *Zweck und Inhalt* sowie § 47 *Kostenartenrechnung*

Die Kostenrechnung umfasst die Primärkosten und Primärerlöse sowie die Umlagen und Verrechnungen. Sie hat den Zweck, Vollkosten auf den Leistungen auszuweisen. Sachliche Abgrenzungen bzw. unterschiedliche Ergebnisse in der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung fallen weg, da die neue Rechnungslegung nach dem True and fair View-Prinzip erfolgt. Neu wird die Finanzbuchhaltung nur noch nach den Artenkonten gemäss HRM2 gegliedert. Sie sind mit den Kostenarten der Kostenrechnung identisch. Die Kostenrechnungsstruktur bildet künftig die funktionale Gliederung nach HRM2 ab, bzw. die nach heutiger Regelung bekannten Dienststellen werden als Kostenstellen und Kostenträger qualifiziert. Die Kostenrechnung dient zur Ermittlung der Kosten und Erlöse, welche für die Aufgabenbereiche (Globalbudgets) und die funktionale Gliederung benötigt werden. Weiter soll die Kostenrechnung als internes Führungsinstrument dienen.

§ 48 *Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung*

Die Gemeinkosten werden den Kostenstellen und die Einzelkosten direkt den Kostenträgern zugewiesen. Die Differenzierung der funktionalen Gliederung zwischen Kostenstellen- und Kostenträgern wird im Sinne eines Mindeststandards verbindlich vorgegeben. Der Gemeinde ist es überlassen, weitere Untergruppen zu definieren. Die Zuweisung der Primärkosten an die Kostenstellen oder Kostenträger richtet sich nach den Vorgaben der funktionalen Gliederung. Die als Kostenstellen qualifizierten Dienststellen müssen nach Umlage ausgeglichene Salden ausweisen. Die Entlastung bzw. Belastung (sekundäre Kosten) erfolgt mittels interner Verrechnung oder Umlage (Raumkonzept, Leistungserfassung, Schätzverfahren usw.). Sowohl interne Verrechnungen wie auch Umlagen sind Bestandteil des Globalbudgets.

§ 49 Modell

Den Gemeinden soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren Kostenstellen- und Kostenträgerplan nach eigenen Kriterien aufzubauen, zum Beispiel nach ihrer Globalbudgetstruktur. Sie haben jedoch sicherzustellen, dass sämtliche Kostenstellen und Kostenträger für statistische Zwecke in die Struktur der funktionalen Gliederung konvertiert werden können. Im Gegensatz zu heute sind neu auch Umlagen der Sachgruppen 39 und 49 Bestandteile der statistischen Auswertungen.

Gemeindefinanzstatistik

§ 50

Es ist in der Verantwortung der Gemeinden, sicherzustellen, dass die notwendigen finanzstatistischen Angaben gemacht werden können, die nach den Vorgaben von Lustat Statistik Luzern und dieser Verordnung gefordert sind.

Schlussbestimmungen

§ 52 Übergangsbestimmungen

In den Übergangsbestimmungen erfolgen weitere Bestimmungen zum Umgang mit den Aufwertungsreserven:

Das Konto Aufwertungsreserve wird durch jährliche Umbuchungen in das Eigenkapitalkonto "Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag" reduziert. Der jährliche Betrag wird im Rechnungsjahr 2019 (Messpunkt: Jahresrechnung 2018 HRM1 versus HRM2) festgelegt entsprechend dem Umfang der Mehrabschreibungen aus der Aufwertung. Die Umbuchungen werden solange fortgeführt, bis auf dem Konto Aufwertungsreserve kein Restsaldo mehr vorhanden ist. Durch die jährliche Auflösung der Aufwertungsreserven soll vermieden werden, dass Druck auf die Verwendung des Eigenkapitals entsteht. Die Gemeinden dürfen den jährlichen Betrag nicht erhöhen. Sie sollen dagegen berechtigt sein, den jährlichen Betrag zu reduzieren, um einen fließenden Übergang sicher zu stellen. Der Betrag ist im Rahmen der Budgetierung (ausserhalb der Erfolgsrechnung) verbindlich festzulegen.

Die aus dem Jahr 2002 stammende "Aufzahlungsschuld LUPK" muss aus Gründen von true and fair view im Rahmen des Restatement ebenfalls eliminiert werden. Die Höhe dieser Position könnte in einzelnen Gemeinden allfällige Aufwertungsreserven übersteigen und so zu einem erhöhten Bilanzfehlbetrag führen, welcher neu innert sechs Jahren abzutragen wäre. Damit diese gemeindeextern entstandene Belastung im Budget und der Finanzplanung zu keiner Mehrbelastung für die Gemeinden führt, kann der Betrag der "Aufzahlungsschuld LUPK" einem separaten Unterkonto (z. B. Konto 2950.1) "Aufzahlungsschuld LUPK" anstatt dem Konto Aufwertungsreserven belastet werden. Das Konto "Aufzahlungsschuld LUPK" wird dann durch jährliche Umbuchungen in das Eigenkapitalkonto "Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag" reduziert. Der jährliche Betrag entspricht der Annuität (Zins- und Amortisationsteil) der Verpflichtung aus der LUPK aus dem Jahre 2002. Der Betrag ist im Rahmen der Budgetierung (ausserhalb der Erfolgsrechnung) verbindlich festzulegen.

Weiter wird in den Übergangsbestimmungen festgehalten, dass die aus der KORE übernommenen Anlagewerte nicht rückwirkend umgerechnet werden, sondern dass die bestehenden Restwerte werden mit der neuen Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Vorzeitige Einführung

Die notwendige Regelung für die vorzeitige Einführung der Ordnungsbestimmungen wird im Zusammenhang mit der definitiven Verordnung erarbeitet entsprechend der dann massgebenden Situation.

3 Ausblick

Die Vernehmlassung der Verordnung dauert bis Dezember 2015. Die ausgewerteten Vernehmlassungsergebnisse werden dem Regierungsrat voraussichtlich im März 2016 vorgelegt.

Die parlamentarische Beratung des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) ist auf die Maisession 2016 (1. Lesung) und Junisession 2016 (2. Lesung) geplant. Zu diesem Zeitpunkt liegen die verabschiedeten Resultate der Vernehmlassung der Verordnung vor. Allfällige Anpassungen der Verordnung folgen nach der Verabschiedung des FHGG durch das Parlament.

In den Vernehmlassungsantworten zum FHGG wurde der Projektterminplan als sehr ambitionös beurteilt. Mehrfach wurde vorgeschlagen, dass die Einführung um ein Jahr verschoben wird. Dieses Anliegen wurde berücksichtigt und in die Gesamtplanung aufgenommen. Der Regierungsrat hat entschieden, dass das neue Finanzhaushaltgesetz mit der zugehörigen Verordnung per 1. Januar 2018 in Kraft treten und erstmalig für das Rechnungsjahr 2019 gelten soll.

Um Praxisbeispiele für die Schulung und das Handbuch zu gewinnen sowie die Umsetzung in der IT zu überprüfen, sollen in ausgewählten Testgemeinden die neuen Regelungen zum AFP inklusive Budget sowie zur Rechnungslegung vorzeitig auf das Rechnungsjahr 2018 Anwendung finden. Für den Test werden vom Projekt stark.lu vier Gemeinden gesucht, in denen je eine der Gemeindelösungen der vier verschiedenen IT-Anbieter im Einsatz steht. In der ersten Phase im 2016 sollen bei diesen Testgemeinden die IT-Systeme an die neuen Anforderungen des AFP und der Rechnungslegung angepasst und ausgetestet werden. In weiteren Phasen müssen diese Gemeinden vorzeitig ihre Gemeindeordnungen entsprechend anpassen und werden danach ihre finanzielle Steuerung (AFP inkl. Budget) sowie die Rechnungslegung ab dem Rechnungsjahr 2018 nach den neuen Bestimmungen durchführen. Die Testgemeinden sollen die gewonnenen Erkenntnisse und Praxisbeispiele dem Projekt stark und den übrigen Gemeinden zur Verfügung stellen.

	2015				2016				2017				2018				2019				2020			
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
Vernehmlassung Verordnung																								
Beratung Botschaft im Parlament																								
Inkrafttreten Gesetz und Verordnung																								
Erarbeitung Handbuch und Musterunterlagen für Gemeinden																								
Umsetzung und Einführung in Testgemeinden																								
Erarbeitung Muster-GO für Gemeinden (VLG)																								
Anpassung GO in den Gemeinden (Gemeinden)																								
Ausbildung der Gemeinden																								
1. Budget nach HRM2																								
1. Rechnungsjahr nach HRM2																								
1. Rechnung nach HRM2																								

Abbildung: Terminplan Projekt stark.lu

Nr.

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

vom

Der Regierungsrat des Kantons Luzern

gestützt auf die §§ 23 Absatz 2, 24 Absatz 2, 54 Absatz 2 und 70 des Gesetzes
über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom ,
auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Die Verordnung gilt für den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinden.

² Für Anstalten, Gemeinde- und Zweckverbände kommt die Verordnung sinngemäss zur Anwendung, soweit Gesetzgebung oder Statuten keine eigenen Regelungen enthalten.

³ Sieht eine Gemeinde eine Konsolidierung gemäss § 55 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vor, so gelten für die konsolidierten Einheiten die Bestimmungen zur Rechnungslegung dieser Verordnung, soweit dies für die Erstellung der konsolidierten Rechnung erforderlich ist.

⁴ Für die Kirchgemeinden der anerkannten Landeskirchen kommt die Verordnung sinngemäss zur Anwendung, soweit ihr landeskirchliches Recht keine eigenen Regelungen enthält.

II. Steuerung

1. Finanzpolitische Steuerung

§ 2 *Kennzahlen der Jahresrechnung und des Aufgaben- und Finanzplans*

¹ Für die Beurteilung der Finanzlage, den Zeitreihenvergleich und den Vergleich mit anderen Gemeinden werden im Aufgaben- und Finanzplan sowie im Jahresbericht insbesondere folgende Kennzahlen ausgewiesen:

- a. Nettoverschuldungsquotient,
- b. Selbstfinanzierungsgrad,
- c. Zinsbelastungsanteil,
- d. Nettoschuld in Franken je Einwohner und Einwohnerin,
- e. Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen in Franken je Einwohner und Einwohnerin,
- f. Selbstfinanzierungsanteil,
- g. Kapitaldienstanteil,
- h. Bruttoverschuldungsanteil,

² Die Gemeindeverbände regeln in den Statuten die auszuweisenden Kenngrößen.

§ 3 *Bandbreiten der Finanzkennzahlen*

- a. Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.
- b. Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt von fünf Jahren mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.
- c. Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen.
- d. Die Nettoschuld in Franken pro Einwohner sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen.
- e. Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen in Franken pro Einwohner sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen.
- f. Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.
- g. Der Kapitaldienstanteil sollte 15 Prozent nicht übersteigen.
- h. Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.

§ 4 *Nachweis der gesunden Entwicklung des Finanzhaushaltes*

¹ Die Gemeinden sind für den Nachweis der Finanzkennzahlen und die Einhaltung der Bandbreiten zuständig.

² Im Aufgaben- und Finanzplan hat der Gemeinderat die gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes insbesondere mit den Finanzkennzahlen gemäss § 2 nachzuweisen.

³ Wenn die Bandbreiten gemäss § 3 nicht eingehalten werden, hat der Gemeinderat die Abweichungen zu begründen und allenfalls Korrekturmassnahmen aufzuzeigen und umzusetzen.

2. *Aufgaben- und Finanzplan*

§ 5 *Aufgabenbereiche*

Im Aufgaben- und Finanzplan ist zu jedem Aufgabenbereich insbesondere aufzuführen:

- a. der politische Leistungsauftrag,
- b. der Bezug zum Legislaturprogramm,
- c. die Massnahmen und Projekte mit finanziellen Konsequenzen,
- d. die statistischen Messgrössen,
- e. die Entwicklung der Finanzen.

3. *Budget*

a. Allgemeines

§ 6 *Budgetierungsgrundsätze*

¹ Die Grundsätze der Rechnungslegung gemäss § 44 des Gesetzes sind auch für die Budgetierung massgebend.

² In das Globalbudget eines Aufgabenbereichs muss sämtlicher Aufwand eingerechnet werden, insbesondere auch denjenigen für interne Verrechnungen, Umlagen, Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen.

§ 7 *Verfahren*

¹ Die Orientierungsveranstaltung gemäss § 10 Absatz 3 des Gesetzes ist so auszugestalten, dass eine inhaltliche Diskussion der Budgetvorlage ermöglicht wird. Die Diskussion ist angemessen zu dokumentieren.

² Über das Budget und den beantragten Steuerfuss ist in einem einzigen Beschluss abzustimmen.

§ 8 *Fehlende Festsetzung des Budgets*

Unerlässliche Ausgaben gemäss § 13 Absatz 5 des Gesetzes sind insbesondere

- a. Personalausgaben für die bestehenden Anstellungen und für die Wiederbesetzung vakanter Stellen,
- b. Ausgaben, für die aufgrund von § 15 Absatz 1 des Gesetzes eine Kreditüberschreitung bewilligt werden könnte,
- c. weitere Ausgaben, wenn ohne ihre Tätigkeit gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung oder den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen würde.

§ 9 *Ergänzttes Budget*

Das ergänzte Budget enthält nebst dem von den Stimmberechtigten oder dem Parlament festgesetzten Budget die von diesen bewilligten Nachtragskredite sowie die Kreditübertragungen. Er ermöglicht den Soll-Ist-Vergleich in der Jahresrechnung.

b. Nachtragskredit, Kreditüberschreitung und Kreditübertragung

§ 10 *Nachtragskredit*

¹ Der Nachtragskredit erhöht den Budgetkredit.

² Der Antrag für einen Nachtragskredit muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a. die Höhe des zusätzlichen Kreditbedarfs,
- b. die Ursachen des zusätzlichen Kreditbedarfs,
- c. die geprüften und die vorgenommenen Kompensationen,
- d. allfällige Änderungen bei den Leistungen.

³ Ist für ein Vorhaben, für das ein Nachtragskredit beantragt wird, ein Sonder- oder Zusatzkredit notwendig, wird dieser den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament spätestens mit dem Nachtragskredit beantragt.

⁴ Über Ausgaben, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, beschliesst dieser spätestens im Zeitpunkt des Nachtragskreditantrags.

⁵ Reicht ein Budgetkredit der Erfolgsrechnung nicht aus, weil Erträge tiefer als budgetiert ausfallen, ist kein Nachtragskredit erforderlich.

§ 11 *Bewilligte Kreditüberschreitung*

¹ Die bewilligte Kreditüberschreitung erhöht den Budgetkredit nicht.

² Die Bewilligung einer Kreditüberschreitung ist vor der Tätigkeit der entsprechenden Ausgabe beim Gemeinderat einzuholen.

³ Zusammen mit der Kreditüberschreitung ist über die Ausgabenbewilligung zu beschliessen.

§ 12 *Kreditübertragung*

¹ Eine Kreditübertragung erhöht den Budgetkredit des Folgejahrs im gleichen Umfang, wie sie den Budgetkredit des laufenden Jahres reduziert. Sie ist höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Budgetkredits möglich.

² Für die Übertragung nicht beanspruchter Mittel auf die neue Rechnung ist der Gemeinderat zuständig. Er kann diese Aufgabe an eine untergeordnete Organisationseinheit übertragen.

³ Verzögert sich ein Vorhaben weiter, ist die Übertragung der entsprechenden Mittel im Folgejahr erneut zu prüfen.

4. Berichterstattung

§ 13

¹ Die Berichterstattung über die Aufgabenbereiche orientiert sich an der Darstellung im Aufgaben- und Finanzplan.

² Die Jahresrechnung stellt die Rechnungswerte pro Aufgabenbereich den Budgetkrediten, ergänzt um Nachtragskredite und Kreditübertragung, gegenüber.

5. Controlling

§ 14 Operatives Controlling

Bei der Festlegung des operativen Controlling-Systems hat der Gemeinderat insbesondere den Ablauf, den Umfang, die Periodizität, den Empfängerkreis und die Dokumentation zu regeln.

6. Steuerung auf Verwaltungsebene

§ 15 Qualitätsmanagement

¹ Das Qualitätsmanagement als Führungsinstrument umfasst alle aufeinander abgestimmten Tätigkeiten zum Leiten und Lenken der Gemeinde. Es erfüllt dabei mindestens folgende Anforderungen:

- a. Die Gemeinden planen die kommunalen Tätigkeiten, führen diese aus, sie steuern und überwachen ihre Aktivitäten hinsichtlich der Zielerreichung und ergreifen bei Bedarf Verbesserungsmaßnahmen.
- b. Die Gemeinden kennen ihre Anspruchsgruppen und kommunizieren mit ihnen in geeigneter Form.
- c. Die Gemeinden kennen ihre wesentlichen Prozesse und bewirtschaften diese in geeigneter Form.

² Die Gemeinden können eine Zertifizierung oder ein externes Assessment nach einer international anerkannten Norm oder einem international anerkannten System vornehmen lassen.

§ 16 Risikomanagement

¹ Unter Risiko werden Ereignisse und Entwicklungen verstanden, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten und wesentliche Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele oder die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde haben.

² Die Gemeinden identifizieren ihre Risiken, bewerten sie hinsichtlich ihrer Eintretenswahrscheinlichkeit sowie ihres Schadensausmasses und ergreifen geeignete Massnahmen zu ihrer Bewältigung.

³ Die Risikoidentifizierung, die Risikobewertung und die getroffenen Massnahmen sind periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

§ 17 Internes Kontrollsystem

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, ihr Internes Kontrollsystem angemessen zu dokumentieren.

7. Steuerung von Organisationen mit kommunaler Beteiligung

§ 18 Beteiligungsspiegel

¹ Der Beteiligungsspiegel enthält pro Organisation

- a. Name und Rechtsform der Organisation,
- b. Gesamtkapital der Organisation und Anteil des Gemeinwesens,
- c. Buchwert der Beteiligung,
- d. Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen Gemeinwesen und Organisation sowie Angaben zu den erbrachten Leistungen der Organisation,
- e. Aussagen zu den spezifischen Risiken, einschliesslich Eventual- und Gewährleistungsverpflichtungen der Organisation,
- f. Reporting zur Eignerstrategie,

² Das Ausmass der Ausführungen richtet sich nach der Bedeutung der Beteiligungen.

§ 19 Bedeutung von Beteiligungen

Die Bedeutung einer Organisation, an welcher die eine Gemeinde beteiligt ist, richtet sich insbesondere nach folgenden Kriterien:

- a. finanzielles Risiko für die Gemeinde (investiertes Kapital, Verkehrswert, Risiko der Geschäftstätigkeit, Dauer der Bindung der Gemeinden),
- b. Höhe der jährlichen Leistungen der Gemeinde,

- c. Einflussmöglichkeit der Gemeinde auf die Organisation,
- d. Stellenwert der zu erfüllenden Aufgabe (obligatorische oder fakultative Gemeindeaufgabe),
- e. politische Relevanz.

III. Ausgaben

1. Allgemeines

§ 20 *Begriffe*

¹ Als Ausgaben im Sinn von § 32 des Gesetzes gelten auch

- a. die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen,
- b. Abgeltungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen,
- c. Bürgschaften und Garantieverpflichtungen,
- d. Einnahmenverzichte.

² Nicht als Ausgabe gelten Anlagen. Dies sind Finanzvorfälle, denen ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und die bloss zu einer Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führen.

§ 21 *Grundsatz der Einheit der Materie*

¹ Betrifft ein Vorhaben sowohl die Erfolgsrechnung als auch die Investitionsrechnung, ist eine einzige Ausgabenbewilligung einzuholen.

² Freibestimmbare und gebundene Ausgaben für das gleiche Vorhaben werden in der Regel getrennt bewilligt.

³ Ist dasselbe Organ für freibestimmbare und gebundene Ausgaben zuständig, werden die Ausgaben im gleichen Beschluss bewilligt. Sind verschiedene Organe zuständig, beschliesst das Organ mit der niedrigsten Ausgabenkompetenz die Ausgabe in seinem Zuständigkeitsbereich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der übrigen Organe und stellt diesen gleichzeitig Antrag auf Bewilligung der Ausgaben.

§ 22 *Bestimmung der Ausgabenhöhe*

¹ In die Ausgabe werden eingerechnet

- a. alle nach der Beschlussfassung zum geplanten Vorhaben anfallenden Aufwendungen, wie Landerwerb, Baukosten einschliesslich Kosten für Provisorien, Rückbauten von Mietobjekten, die für den sachgemässen Gebrauch erforderlichen Ausstattungen sowie Steuern, Abgaben und Reserven für Unvorhergesehenes,
- b. vor der Beschlussfassung angefallene Aufwendungen, wenn sie aufgrund dieser Verordnung aktiviert werden müssen.

² Der interne Aufwand für ein Vorhaben wird nicht in die Ausgabe eingerechnet, ausgenommen der aktivierbare Arbeitsaufwand von kommunalen Angestellten.

§ 23 *freibestimmbare und gebundene Ausgaben*

¹ Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfange nach vorgeschrieben oder zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind.

² Als gebunden gelten dabei insbesondere Ausgaben für die Beschaffung und Erneuerung der für die Verwaltungstätigkeit zwingend erforderlichen personellen und sachlichen Mittel.

2. Ausgabenbewilligung

§ 24 *Form der Ausgabenbewilligung*

¹ Die Erteilung von Ausgabenbewilligungen durch den Gemeinderat und ihm unterstellte Organisationseinheiten hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

² Die Gemeinden können weitere Formvorschriften vorsehen. Insbesondere können sie vorsehen, dass für geringe Ausgaben und für bestimmte Fälle von allgemeinen Verwaltungsaufwänden die Unterzeichnung des Rechnungsbelegs genügt.

§ 25 *Prozesse und Vergleiche*

Die Gemeinde kann für die Führung von Prozessen, den Abschluss von Vergleichen und den Verzicht auf Verjährungseinreden von den Ausgabenbefugnissen abweichende, spezielle Zuständigkeiten vorsehen.

§ 26 *Umsetzung von Ausgabenbewilligungen*

Die Gemeinde kann für den Abschluss von Verträgen zur Umsetzung von erteilten Ausgabebewilligungen von den Ausgabenbefugnissen abweichende, spezielle Zuständigkeiten vorsehen.

3. Sonder- und Zusatzkredit

§ 27 *Antrag*

¹Der Antrag an die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament für einen Sonderkredit muss mindestens die genaue Umschreibung des Gegenstands, die Kreditsumme, die Rechtsgrundlage, die rechtliche Qualifikation der Ausgabe sowie Erläuterungen über die Nutzungsdauere und Folgeaufwendungen und -erträge enthalten.

² Bei Sonderkrediten für Bauvorhaben ist zusätzlich zwingend eine Preisbasis für die Kreditsumme festzulegen.

§ 28 *Teuerungsbedingte Mehrkosten*

¹ Für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Berechnung der Kreditsumme (Preisbasis der Ausgabenbewilligung) und dem Vertragsabschluss wird die Teuerung auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise, bei Bauvorhaben auf der Basis des Schweizerischen Baupreisindex (Grossregion Zentralschweiz) des Bundesamtes für Statistik berechnet.

² Für die Zeitspanne zwischen Vertragsabschluss und Abrechnung sind jene teuerungsbedingten Mehrausgaben massgebend, zu deren Übernahme sich die Gemeinde vertraglich verpflichtet hat.

IV. Rechnungslegung

1. Jahresrechnung

a. Bilanz

§ 29 *Vorräte und angefangene Arbeiten*

¹ Vorräte sind zu Herstellkosten oder Anschaffungskosten zu bewerten. Wenn der Verkehrswert tiefer liegt, ist dieser einzusetzen.

² Angefangene Arbeiten sind zu Herstellkosten zu bewerten.

§ 30 *Verkehrswertanpassung Finanzvermögen*

¹ Die Verbuchung der Verkehrswertanpassung von Anlagen im Finanzvermögen hat über die Erfolgsrechnung zu erfolgen.

² Immobilien werden mindestens alle vier Jahre neu bewertet. Gleichartige Immobilien sind gleichzeitig neu zu bewerten.

§ 31 *Aktivierung*

¹ Bestandteile von Anlagen werden in der Regel separat aktiviert, wenn sie unterschiedliche Nutzungsdauern aufweisen.

² Werthaltige Eigenleistungen können aktiviert werden. Die Gemeinde definiert die dazu notwendigen Voraussetzungen.

§ 32 *Aktivierungsgrenze*

¹ Die Aktivierungsgrenze für Sachanlagen und für immaterielle Anlagen im Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie für Investitionsbeiträge an Dritte betragen:

- a. 10'000 Franken in Gemeinden mit bis 1'000 Einwohner
- b. 20'000 Franken in Gemeinden mit 1'001 bis 5'000 Einwohner
- c. 40'000 Franken in Gemeinden mit 5'001 bis 10'000 Einwohner
- d. 50'000 Franken in Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohner

² Eine abweichende Aktivierungsgrenze ist zulässig, wenn übergeordnetes Recht dies verlangt.

³ Die Aktivierungsgrenze bezieht sich auf ein Anlagegut in Form einer funktionalen Einheit. Massgebend ist der Bruttobetrag.

§ 33 *Zustimmungsbedürftige Aktivierung*

Folgende Aktivierungen erfordern die Zustimmung des Gemeinderates oder einer Stelle der kommunalen Verwaltung, sofern diese in einem rechtsetzenden Erlass als zuständig erklärt wurde:

- a. immaterielle Vermögenswerte,
- b. Eigenleistungen.

§ 34 *Aktivdarlehen*

Werden mit Aktivdarlehen öffentliche Aufgaben erfüllt und erzielt der Empfänger oder die Empfängerin dabei Zinersparnisse, wird der Zinsausfall als Transferaufwand verbucht.

§ 35 *Investitionsbeiträge*

¹ Investitionsbeiträge an Dritte werden aktiviert, wenn

- a. die Voraussetzungen einer Bilanzierung gemäss § 56 Absatz 1 des Gesetzes erfüllt sind und
- b. eine Rückforderung rechtlich durchsetzbar ist.

² Ist eine Zweckentfremdung des Investitionsgutes ausgeschlossen, wird der Beitrag aktiviert, wenn die Voraussetzungen von § 56 Absatz 1 des Gesetzes erfüllt sind.

³ Investitionsbeiträge von Dritten werden bei den entsprechenden Aktiven zum Abzug gebracht.

⁴ Aktivierte Investitionsbeiträge werden über die Nutzungsdauer des finanzierten Investitionsgutes oder einer allfälligen kürzeren befristeten Auflage abgeschrieben.

§ 36 *Übertragung von Anlagen in das Verwaltungsvermögen*

Die Übertragung von Anlagen in das Verwaltungsvermögen erfolgt grundsätzlich zum Buchwert. Wenn seit dem letzten Abschlussstichtag offensichtliche erhebliche Wertänderungen stattgefunden haben, ist eine Neubewertung durchzuführen. Der Entscheid über die Neubewertung liegt beim Gemeinderat. Dieser kann in einem rechtsetzenden Erlass eine Stelle der kommunalen Verwaltung als zuständig erklären.

§ 37 *Übertragung von Anlagen in das Finanzvermögen*

¹ Die Übertragung einer Anlage aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen erfolgt zum Buchwert.

² Wird die Anlage bis zum nächsten Bilanzstichtag nicht verkauft, wird die Anlage am nächsten Bilanzstichtag zum Verkehrswert neu bewertet.

§ 38 *Anlagebuchhaltung*

¹ Über die einzelnen Anlagen des Verwaltungs- und Finanzvermögens ist in eine detaillierte Anlagebuchhaltung zu führen.

² Die Anlagekategorien richten sich nach dem Anhang 1 dieser Verordnung.

³ Bei gemischten Nutzungen ist das Anlagegut aufzuteilen und separat in der Anlagebuchhaltung aufzuführen.

§ 39 *Nutzungsdauer für Abschreibungen*

¹ Die Nutzungsdauer für das Verwaltungsvermögen richtet sich grundsätzlich nach den Anlagekategorien im Anhang 1 dieser Verordnung.

² Eine abweichende Nutzungsdauer ist zulässig, wenn übergeordnetes Recht dies verlangt oder die effektive Lebensdauer einer Anlage kürzer ist als im Anhang 1

vorgesehenen. Solche Abweichungen sind im Anhang zur Jahresrechnung zu kommentieren.

³ Abschreibungen sind erstmals im Folgejahr nach Inbetriebnahme einer Anlage vorzunehmen.

§ 40 *Rückstellungen*

¹ Eine Rückstellung ist eine wesentliche Verpflichtung, die bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss ist und bei der

- a. ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und
- b. die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann.

² Rückstellungen werden pro Ereignis gebildet.

³ Rückstellungen dürfen nur für das Vorhaben verwendet werden, für das sie gebildet wurden.

⁴ Rückstellungen sind aufzulösen, wenn sie die Passivierungskriterien gemäss § 56 Absatz 2 des Gesetzes nicht mehr erfüllen.

§ 41 *Vorsorgeverpflichtungen*

¹ Massgebend für die Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen ist die Wahrscheinlichkeit und verlässliche Schätzung einer wirtschaftlichen Verpflichtung oder eines wirtschaftlichen Nutzens.

² Bei einer Unterdeckung besteht eine wirtschaftliche Verpflichtung, wenn die Bedingungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt sind.

³ Bei einer Überdeckung besteht ein wirtschaftlicher Nutzen, wenn es zulässig und beabsichtigt ist, diese zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen oder ausserhalb von reglementarischen Leistungen für einen anderen wirtschaftlichen Nutzen des Arbeitgebers zu verwenden.

§ 42 *Spezialfinanzierungen und Fonds*

Die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und Fonds sowie Vorschüsse an diese sind in der Regel zu verzinsen.

b. Erfolgsrechnung

§ 43 *Steuerertrag*

¹ Als Ertrag der Gemeindesteuern gelten die im Budget des Rechnungsjahres enthaltenen Erträge der Steuern des laufenden Jahres, der Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen, der Nachträge aus früheren Jahren, der Quellensteuern sowie der Nachsteuern und Steuerstrafen.

² Alle Steuererträge sind nach dem Soll-Prinzip zu verbuchen.

§ 44 *Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag*

Ausserordentlicher Aufwand und ausserordentlicher Ertrag gelten als wesentlich, wenn sie höher sind als 0,5 Prozent des für das laufende Jahr budgetierten Steuerertrages.

c. Geldflussrechnung

§ 45

¹ Die Geldflussrechnung zeigt die Ursachen der Veränderung der flüssigen und der geldnahen Mittel.

² Der Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit wird nach der indirekten Methode ermittelt.

³ Beim Geldfluss aus Investitionstätigkeit werden im Finanzvermögen und im Verwaltungsvermögen die Investitionseinnahmen den Investitionsausgaben gegenübergestellt.

⁴ Mit dem Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit wird die Bildung und Rückzahlung von kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten aufgezeigt.

2. Kostenrechnung

§ 46 *Zweck und Inhalt*

¹ Die Kostenrechnung hat zum Ziel, die Kosten und Erlöse der Leistungserstellung durch die öffentliche Hand (Brutto- und Nettokosten) möglichst vollständig und systematisch geordnet abzubilden. Sie dient zur Ermittlung von Kosten und Erlösen der Aufgabenbereiche und bildet die funktionale Gliederung ab. Weiter dient sie als internes Führungsinstrument.

² Die Kostenrechnung umfasst Primärkosten und Primärerlöse sowie Umlagen und Verrechnungen nach dem Verursacherprinzip.

³ Sie besteht aus folgenden Teilrechnungen:

- a. Kostenartenrechnung,
- b. Kostenstellenrechnung,
- c. Kostenträgerrechnung.

⁴ Die Leistungen sind in Kostenträgern abzubilden und weisen die Vollkosten aus. Das Endergebnis der Kostenrechnung entspricht jenem der Finanzbuchhaltung.

§ 47 *Kostenartenrechnung*

¹ Die Kostenartenrechnung dient der Erfassung und der Gliederung aller im Laufe der jeweiligen Abrechnungsperiode anfallenden Kosten und Erlöse.

² Sie entspricht den Sachgruppen der Erfolgsrechnung.

§ 48 *Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung*

¹ Der Kostenstellenrechnung werden Gemeinkosten und Erlöse zugeteilt, welche für die Kostenträgerrechnung indirekte Kosten und Erlöse darstellen.

² In der Kostenträgerrechnung werden den Leistungen die durch sie verursachten Kosten und Erlöse zugerechnet.

§ 49 *Modell*

¹ Die Finanzaufsicht gemäss § 99 des Gemeindegesetzes definiert für alle Gemeinden die Kostenstellen und Kostenträger entsprechend der funktionalen Gliederung, wobei die Gemeinden weitere Unterteilungen vornehmen können.

² Die Gemeinden können eine davon abweichende, nach ihren Ansprüchen gegliederte Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur führen. In diesem Fall haben sie sicherzustellen, dass für die statistische Erhebung die Zuordnung der Kostenstellen und Kostenträger an die vorgegebene funktionale Gliederung möglich ist.

3. Gemeindefinanzstatistik

§ 50

Die Gemeinden stellen sicher, dass die notwendigen finanzstatistischen Angaben der Jahresrechnung, wie Artengliederung und funktionale Gliederung sowie die Finanzkennzahlen nach den Vorgaben der Lustat Statistik Luzern und dieser Verordnung erstellt werden können.

V. Schlussbestimmungen

§ 51 *Aufhebung von Erlassen*

Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 9. November 2004 wird aufgehoben.

§ 52 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die Auflösung der Aufwertungsreserven und der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse ist wie folgt vorzunehmen:

- a. Der Umfang der jährlichen Mehrabschreibung gemäss § 68 Abs. 6 des Gesetzes bemisst sich aus der Differenz der genehmigten Rechnung 2018 und der nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes neu dargestellten Jahresrechnung 2018. Die Gemeinden sind berechtigt, ab dem Jahr 2019 den jährlichen Betrag zu reduzieren. Der im Budget eingesetzte Betrag ist verbindlich und wird erfolgs-

neutral den Aufwertungsreserven belastet und dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben.

- b. Eine negative Aufwertungsreserve wird im Sinne von § 68 Abs. 4 des Gesetzes erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag überführt.
- c. Der negative Anteil der Aufwertungsreserve aus der Ausbuchung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse kann separat ausgewiesen werden. Der jährliche Umfang der Umbuchung entspricht der Annuität der Verpflichtung aus dem Jahre 2002.

² Die aus der Kostenrechnung übernommenen Restwerte der Anlagen werden gemäss Nutzungsdauertabelle im Anhang 1 beschrieben. Die Nutzungsdauer für den Restwert ergibt sich aus den Nutzungsjahren gemäss der neuen Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsjahre.

§ 53 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Norm-Sachgruppe	Anlageklasse	Bezeichnung	Nutzungsdauer
10		Finanzvermögen	
<i>107</i>		<i>Finanzanlagen</i>	
	1070	Aktien und Anteilscheine	
	1071	verzinsliche Anlagen	
	1072	langfristige Forderungen	
	1073	übrige langfristige Finanzanlagen	
<i>108</i>		<i>Sachanlagen FV</i>	
	1080	Grundstücke FV	
	1084	Gebäude FV	
	1086	Mobilien FV	
14		Verwaltungsvermögen	
<i>140</i>		<i>Sachanlagen VV</i>	
	1400	Grundstücke VV	
	1401.1	Strassengrundstücke	
	1401.2	Strassen	40
	1402.1	Wasserbaugrundstücke	
	1402.2	Wasserbauten	
	1403.1	Übrige Tiefbauten (Wasser- Abwasserleitungen)	50
	1403.2	Übrige Tiefbauten (Plätze, Friedhöfe)	40
	1403.3	Übrige Tiefbauten (Parkanlagen)	40
	1404.1	Bebaute Grundstücke	
	1404.2	Hochbauten	40
	1405	Waldungen	
	1406.1	Mobiliar, Maschinen, Apparate	8
	1406.2	Fahrzeuge	8
	1406.3	Spezialfahrzeuge und Anbaugeräte	15
	1406.4	Informatik und Kommunikationssysteme	4
	1407	Anlagen im Bau VV	
<i>142</i>		<i>Immaterielle Anlagen</i>	
	1420	Software	4
	1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	Nutzungsdauer / Vertragsdauer
	1427	immaterielle Anlagen in Realisierung	
	1429.1	Orts- und Regionalplanung	10
<i>144</i>		<i>Darlehen</i>	
	1440	Darlehen an Bund	
	1441	Darlehen an Kantone und Konkordate	
	1442	Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
	1443	Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	
	1444	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen	
	1445	Darlehen an private Unternehmungen	
	1446	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
	1447	Darlehen an Private Haushalte	
	1448	Darlehen an das Ausland	
<i>145</i>		<i>Beteiligungen, Grundkapitalien</i>	
	1450	Beteiligungen am Bund	
	1451	Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten	
	1452	Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbänden	
	1453	Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen	
	1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	
	1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen	

	1456	Beteiligungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
	1457	Beteiligungen an Private Haushalte	
	1458	Beteiligungen im Ausland	

<i>146</i>		<i>Investitionsbeiträge</i>	
	1460	Investitionsbeiträge an Bund	Gemäss § 35 Abs. 4 dieser Verordnung
	1461	Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate	
	1462	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemein- dezweckverbände	
	1463	Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversiche- rungen	
	1464	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	
	1465	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	
	1466	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
	1467	Investitionsbeiträge an Private Haushalte	
	1468	Investitionsbeiträge an das Ausland	
	1469	Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau	

VERNEHMLASSUNGSVORLAGE